

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1321/24

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses (Finanzen) vom 24.07.2024 zur Drucksache 0994/24 - weitere Nachfrage

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Festlegungen

Die Ausschussmitglieder baten um eine Information, ob ein Nachtragshaushalt 2024 oder 2025 erforderlich wird und welche Gründe es hierfür gibt. Unter welchen Voraussetzungen kann einem Nachtragshaushalt entgegengewirkt werden?

T.: 09/2024

V.: Beigeordneter Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Beantwortung:

Gemäß § 60 Abs. 2 ThürKO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung für das HH-Jahr 2024 ist nach Maßgabe des § 60 ThürKO zu prüfen.

Nach aktuellen Erkenntnissen liegen im Haushaltsjahr 2024 keine Tatbestände nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 – 4 ThürKO vor, die die Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen würden. Somit entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Nachtragshaushaltes 2024.

Für das Haushaltsjahr 2025 liegen bisher ebenfalls keine Tatbestände nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 – 4 ThürKO vor, die eine Nachtragshaushaltssatzung 2025 notwendig machen würden.

Da es sich bei dem Haushaltsjahr 2025 jedoch um das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2024/2025 handelt, ist zum einen § 35 Abs. 2 ThürGemHV zu beachten.

Gemäß § 35 Abs. 2 ThürGemHV ist der Gemeindevertretung bei der Festsetzung einer Haushaltssatzung für zwei Jahre (Doppelhaushalt) im ersten Haushaltsjahr die Fortschreibung der Finanzplanung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergeben sich zum anderen folgende sachliche Gründe, die eine Änderung der Haushaltsansätze 2025 und damit die Erstellung eines Nachtragshaushaltes 2025 notwendig machen könnten:

Mit Beschluss zur Drucksache 1572/23 durch den Stadtrat am 20.03.2024 wurde die Zusammenlegung der Eigenbetriebe „Erfurter Sportbetrieb“ und „Multifunktionsarena“ zum Stichtag 01.01.2025 festgelegt. Gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 ThürKO sind die Festsetzungen des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, welche künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, sogenannte Verpflichtungsermächtigungen (VE), sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe zu veranschlagen.

Um dem StR-Beschluss Rechnung zu tragen, bedarf es der Beschlussfassung über die geänderten Wirtschaftspläne sowie der Anpassung der in der HH-Satzung festgeschriebenen Daten zu den EB ESB und MFA.

Weiterhin wird aus Sicht der Finanzverwaltung die Notwendigkeit der Anpassung der Ansätze im Einzelplan 9 gesehen. Unter Beachtung der positiven Ergebnisse bei der Gewerbesteuer im HH-Jahr 2023 werden sich in Bezug auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung gem. ThüFAG ab dem HH-Jahr 2025 erhebliche Mindereinnahmen ggü. den Plandaten bei der Schlüsselzuweisung selbst ergeben. Eine Korrektur der Ansätze ab 2025 ist daher bezogen auf die Ansätze im Epl. 9 sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Entnahme aus der Sonderrücklage ThürFAG erforderlich.

Hingewiesen wird des Weiteren noch, dass sich auch aus der Steuerschätzung Okt./Nov. 2024 weitere Korrekturen im Epl. 9 ergeben könnten.

Auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG ab dem 01.01.2025 in der Landeshauptstadt Erfurt könnten sich haushaltsrechtlichen Anforderungen, die z.T. Korrekturen in den Plandaten (insbesondere im Einnahmebereich aus der Differenzierung zwischen steuerbar und nicht steuerbaren Leistungen) sowie eine Anpassung der Haushaltsgrundsätze (hier: der Deckungsvermerke) notwendig machen. Eine zeitnahe Anpassung ist vor dem Hintergrund, dass diese zum 01.01.2025 greifen sollen, notwendig.

Im Ergebnis beabsichtigt die Verwaltung, dem Stadtrat eine *Nachtragshaushaltssatzung 2025 sowie die Fortschreibung des Finanzplanes bis 2028 zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Anlagen

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

19.08.2024

Datum